



## Corporate Governance-Bericht 2011

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes –

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsverwaltung für den Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS Energy GmbH (DFS Energy) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

### 1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung der Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte und die Versorgung des Paul-Ehrlich-Instituts, Umweltbundesamtes sowie der DFS, alle dienstansässig am DFS-Campus in Langen, mit den genannten Medien. Die DFS Energy kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben und Unternehmensverträge aller Art schließen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS Energy.

### 2. Führungs- und Kontrollstruktur

#### a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.



#### b) Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat keinen eigenen Aufsichtsrat und ist zur Bildung eines solchen nicht verpflichtet. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat der DFS diese Aufgaben übernommen.

Die Geschäftsführung der DFS berichtet als Gesellschafterin der DFS Energy im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der DFS über die Lage der DFS Energy.

#### c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Leitung der DFS Energy ist der DFS unterstellt (Beherrschungsvertrag). Die DFS ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DFS Energy hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der DFS Energy ist verpflichtet, die Weisungen der DFS zu befolgen.

### 3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der DFS informiert den Aufsichtsrat der DFS regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung der DFS den Aufsichtsrat der DFS durch vierteljährliche schriftliche Berichte. Jährlich berichtet die Geschäftsführung über den Jahres- und Geschäftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen.

### 4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 der Satzung in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 30.06.2011 die SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.

## 5. Vergütung

### a) Vergütung der Geschäftsführung

Das Organmitglied erhielt im Berichtsjahr 2011 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder, die Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

### b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte der DFS erhielten keine Vergütungen von der DFS Energy.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats DFS erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen von der DFS Energy.

## 6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zwei von zwölf Mitgliedern.

## 7. Entsprechenserklärung

Der Geschäftsführer der DFS Energy GmbH und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsätzlich mit folgender Abweichung entsprochen:

- Die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers ist nicht erfolgt und nicht erforderlich, da der Geschäftsführer der DFS Energy GmbH durch einen Beherrschungsvertrag operativ an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gebunden ist und wie eine eigene Betriebsabteilung geführt wird. Der Geschäftsführer der DFS Energy GmbH trifft Entscheidungen nur unter Einhaltung der DFS-Richtlinien in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung.“



Frank Metje  
Geschäftsführer  
DFS Energy GmbH



Prof. Klaus-Dieter Scheurle  
Aufsichtsratsvorsitzender  
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH